

# **Beitragsordnung des Vereins Eltern für Keltern e.V.**

Stand 1.1.2020

Die Mitgliederversammlung des Vereins Eltern für Keltern e.V. hat am 4.3.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Der jährliche Beitrag beträgt:
  - a. für Einzelpersonen: 18,00 Euro
  - b. für Familien: 18,00 Euro
- (4) Der Beitrag wird immer für das vollständige Kalenderjahr erhoben.
- (5) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (6) Familienmitgliedschaften werden aus dem Antragsteller und weiteren, vom Antragsteller gemeldeten, Familienmitgliedern gebildet. Mitglieder einer Familienmitgliedschaft können sein:
  - a. der Antragsteller,
  - b. ein Partner des Antragstellers,
  - c. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Zuhause beim Antragsteller wohnen.
- (7) Jedes Mitglied kann nur einer einzigen Familienmitgliedschaft angehören.
- (8) Der Antragsteller ist der primäre Kontakt innerhalb einer Familienmitgliedschaft für Vereinskommunikation. Diese Rolle kann auf Antrag des Antragstellers auf ein anderes volljähriges Mitglied derselben Familienmitgliedschaft übertragen werden.
- (9) In einer Familienmitgliedschaft erhalten nur volljährige Mitglieder Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Verein führt die Liste aller Mitglieder und Familienmitglieder, jeweils mit Namen und Geburtsdatum aller Mitglieder.

- (11) Der Verein versendet einmal pro Jahr oder bei Änderung einen Kontrollabzug mit den Familienmitgliedern an den Antragsteller. Nur Familienmitglieder, die auf dem Kontrollabzug aufgeführt werden, erhalten Zugang zu den Mitgliedsleistungen und -vergünstigungen. Der Antragsteller kann jederzeit Änderungen bei den Familienmitgliedern nachmelden.
- (12) Der Vorstand überprüft aktiv einmal pro Jahr alle Mitgliedschaften, bespricht Änderungen und geht bei offenen Fragen aktiv auf die betroffenen Mitglieder zu.
- (13) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (14) Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft.